



Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Landesforst M-V · Postfach 11 19 · 17131 Malchin

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Bearbeitet von: Herrn Berger

Telefon: 0 39 94/ 235- 308
Fax: 0 39 94/ 235- 199
e-mail: robert-marc.berger@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.83
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Malchin, den **OP** 12.2015

Bekanntmachung **der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Landesgrunderwerb GmbH (LGE) beabsichtigt im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin eine Waldumwandlung im Sinne von § 15 Landeswaldgesetz M-V von 14 ha zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14.91.01 „Schwerin-Friedrichsthal“ zu beantragen.

Nach dem § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zuletzt geändert worden ist, ist entsprechend Anlage 1 Punkt 17.2.1 für eine Rodung von über 10 Hektar Wald eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 UVP ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorhaben zu geben.

Die vollständige Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) liegt in der Zeit

vom 21.12.2015 bis zum 28.01.2016

im

Bürgerbüro Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Innerhalb der Sprechzeiten¹

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

und am Samstag den 16.01.2016 von 09:00 – 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin, oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben.

¹ In der Zeit vom 23.12.2016 bis 03.01.2016 sind die Unterlagen für Besucher nicht zu erreichen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sich am Verfahren beteiligenden anerkannten Naturschutzverbände zu dem Vorhaben mit den Trägern des Vorhabens, den Behörden, den Naturschutzverbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ob die Erörterung der Einwendungen in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgt, entscheidet die zuständige Behörde entsprechend dem Umfang und den Inhalten der Einwendungen.

Die Behörden, die sich am Verfahren beteiligenden Naturschutzverbände, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sind außer den Behörden, den Naturschutzverbänden und dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

i.v.
Sven Blomeyer
Vorstand Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

(Fischer)